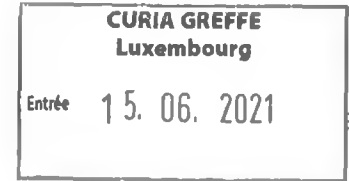


**Landgericht München I**

C-370/21 1

Az.: 13 S 13906/20  
233 C 3440/20 AG München

Reg.-Nr. M 10310



In dem Rechtsstreit

**DOMUS-SOFTWARE-AG**, vertreten durch d. Vorstand  
retzky-Fichtner, Otto-Hahn-Straße 4, 85521 Ottobrunn  
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Possartstraße 21, 81679 München,  
Gz.: 000018-2020/001:00.0.1

gegen

**Marc Braschoß Immobilien GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Marc Braschoß, Gilden-  
weg 7, 50354 Hürth  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 13. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Land-  
gericht Dr. Andreas Pollinger, die Richterin am Landgericht Berger und die Richterin am Landge-  
richt Dr. Schriever am 19.04.2021 folgenden

## Beschluss

- I. Das Berufungsverfahren wird ausgesetzt.
- II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage vorgelegt.  
Ist Art. 6 Abs. 1, 2 der Richtlinie 2011/7/EU in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2011/7/EU dahin auszulegen, dass bei periodisch entstehenden Entgeltforderungen aus einem einheitlichen Vertragsverhältnis für jede einzelne Entgeltforderung ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages von mindestens 40 Euro besteht.

## Gründe:

### I.

Die Parteien des Rechtsstreits schlossen am 21.08.2019 mit Beginn mit diesem Tag einen Software-Pflegevertrag für die von der Beklagten erworbenen Lizenzen für ein Programm „Domus 4000“ ab. Das monatliche Dienstleistungsentgelt beträgt € 135,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Die Klägerin hat im Zeitraum September bis Dezember 2019 die ihr obliegenden Pflegeleistungen vollständig erbracht.

Das Software-Pflegeentgelt für den Monat September 2019 fakturierte die Klägerin mit Rechnung vom 11.09.2019 über € 133,04 brutto. Dasjenige für die Monate Oktober bis Dezember 2019 mit Rechnung Nr.: 201698309 vom 01.10.2019 über € 399,13 brutto.

Gemäß Ziff. 6.1 der Software-Pflegebedingungen sind die Entgelte für die vertragsgegenständlichen Pflegeleistungen zu Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums fällig.

Die Rechnung hat die Beklagte jeweils am Folgetag der Erstellung erhalten.

Auf die Forderung aus den genannten Rechnungen in Höhe von insgesamt € 532,17 leistete die Beklagte trotz Mahnungen bis zur Zustellung der Klageschrift vom 12.03.2020 keine Zahlungen.

Die für den jeweiligen Anspruch in Ansatz gebrachte Verzugspauschale in Höhe von € 40,00, mit hin in Höhe von € 80,00 stützt die Klägerin auf § 288 Abs. 5 BGB.

Für den Zeitraum Januar bis März 2020 stellte die Klägerin die Rechnung vom 01.01.2020 in Höhe von € 399,13.

Im Hinblick darauf erweiterte die Klägerin die Klage und beantragte:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere € 399,13 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 02.01.2020 sowie vorgerichtliche Verzugspauschale von € 40,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten ab Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu zahlen.

Diese zuletzt geltend gemachte Forderung wurde am 15.04.2020 hinsichtlich der Hauptforderung für erledigt erklärt.

Mit Endurteil vom 22.07.2020 verurteilte das Amtsgericht München die Beklagte zur Zahlung der Hauptsacheforderung in Höhe von € 532,16, von Zinsen sowie einer Verzugspauschale in Höhe von € 40,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.01.2020 zu bezahlen. Hinsichtlich der zwei weiter geltend gemachten Verzugspauschalen (2x40,00€=80,00€) wies das Amtsgericht München die Klage ab.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klagepartei zwei Ansprüche auf Verzugspauschalen in Höhe von insgesamt € 80,00 (2x40,00€) weiter und beantragt:

Das Urteil des Amtsgerichts München teilweise abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, über den erstinstanzlich anerkannten Betrag hinaus weitere € 80,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus € 40,00 seit dem 22.01.2020 sowie auf weiteren € 40,00 seit Rechtshängigkeit der erstinstanzlichen Klageerweiterung zu zahlen.

## II.

Die maßgebliche Vorschrift des deutschen Rechts (§ 288 Abs. 5 BGB) lautet:

Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder eine sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Die maßgebliche Regelung über den Verzug lautet:

§ 286 Abs. 1 BGB:

Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

### § 286 Abs. 3 BGB:

Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

### III.

Zur Begründung seiner Entscheidung im Endurteil vom 02.10.2020 hat das Amtsgericht München unter anderem ausgeführt:

§ 288 Abs. 5 S. 2 BGB regelt, dass der Anspruch auf Zahlung einer Verzugspauschale auch dann besteht, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Der Wortlaut spricht dafür, dass der Anspruch auf Zahlung einer Verzugspauschale für jede Entgeltforderung, mit der der Schuldner in Verzug ist, entsteht. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass hier ein einziges Vertragsverhältnis vorliegt, aus dem wiederholt bzw. periodisch einzelne Entgeltforderungen stehen. In einem solchen Fall, in dem verschiedene Ansprüche einem einheitlichen Lebenssachverhalt und Rechtsverhältnis entspringen, ist § 288 Abs. 5 S. 1 BGB teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass die Ansprüche zusammenzufassen und von einem lediglich einmaligen Anfall der Entschädigungspauschale auszugehen ist.

In seinem Urteil vom 22.08.2019 (ECLI:DE:BGH:2019:220819UVIIZR115.18.0) führt der Bundesgerichtshof unter anderem aus:

Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann nicht beurteilt werden, ob der Klägerin mehr als eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB zusteht. Nach dieser Vorschrift, die die Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (im Folgenden: ZVRL) dient, hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von € 40,00. Zu dem Anfall der Pauschale kommt es maßgeblich darauf an, ob es sich bei der geltend gemachten Hauptforderung um ei-

ne Entgeltforderung handelt. Entgeltforderungen im Sinne von § 288 Abs. 5 S. 1 BGB sind – in Übereinstimmung mit der Zahlungsverzugsrichtlinie (ZVRL) – Forderungen auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung.

Sofern das Berufungsgericht danach feststellt, dass die von der Klägerin geschuldeten Wartungsleistungen erbracht worden sind und es sich damit bei den zuerkannten Hauptforderungen um Entgeltforderungen in diesem Sinne handelt, würde es zu entscheiden haben, ob bei einer Mehrzahl von Entgeltforderungen aus gleichartigen Vertragsverhältnissen ein Anspruch auf Zahlung nur einer einzigen Pauschale oder mehrerer Pauschalen gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB besteht und inwieweit dieses Ergebnis mit der Zahlungsverzugsrichtlinie ZVRL, insbesondere mit Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 3 ZVRL, vereinbar ist. Es wird weiter zu entscheiden haben, ob bei periodisch entstehenden Entgeltforderungen aus einem einzigen Vertragsverhältnis ein Anspruch auf Zahlung nur einer einzigen Pauschale oder mehrerer Pauschalen gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB besteht und inwieweit das Ergebnis mit der Zahlungsverzugsrichtlinie, insbesondere mit Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 3 vereinbar ist.

Hierfür werden in der Literatur siehe etwa Ernst in Münchner Kommentar zum BGB, 8. Auflage, § 288 Rdnr. 34 unterschiedliche Thesen vertreten.

#### IV.

Da jedenfalls unstreitig die Leistungen der Klagepartei von September bis Dezember erbracht worden sind, handelt es sich insoweit um eine Entgeltforderung, auf die § 288 Abs. 5 BGB Anwendung findet.

Zudem befand sich die Beklagte in Verzug.

Nach Auffassung der Kammer sollte die vorgelegte Frage wie folgt beantwortet werden:

Art. 6 Abs. 1, 2 der Richtlinie 2011/7/EU ist in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2011/7/EU dahin auszulegen, dass bei einer Mehrzahl von periodisch entstehenden Entgeltforderungen aus einem einheitlichen Vertragsverhältnis der Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages von mindestens 40 Euro für jede einzelne Entgeltforderung besteht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. Andreas Pollinger  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Berger  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Schriever  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 06.05.2021

Shahin, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig